

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.06.2025

Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumschutzVO)

A. Problem

Die Bremische Baumschutzverordnung ist in die Jahre gekommen und bedarf einer Überarbeitung. Sie trägt den allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen des Baumbestandes nicht mehr im angemessenen Maße Rechnung. So setzt der Baumschutz bei den meisten Laubbaumarten erst ab 120cm Stammumfang ein, bei Nadelbäumen sogar erst ab 300cm. Damit liegt die Verordnung im deutschlandweiten Vergleich hinter vielen Verordnungen zum Baumschutz.

B. Lösung

Der Senat erlässt gemäß § 20 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz eine neue Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen, welche die bestehende Baumschutzverordnung¹ ablöst.

Die neue Verordnung trägt der hohen Wertigkeit von Bäumen im erforderlichen Umfang Rechnung und stellt grundsätzlich alle Bäume im Bereich des Landes Bremen unter Schutz, sobald diese einen Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen in einem Meter Höhe) vorweisen und nicht aufgrund ihres Standortes oder in der Verordnung abschließend aufgeführten anderen Merkmalen ungeschützt bleiben.

Die neue Baumschutzverordnung regelt dringende Fragen wie etwa den Umgang mit invasiven Arten oder das Verhältnis zum Baurecht oder dem Hochwasserschutz.

Zu der Vorgängerverordnung sind im Schwerpunkt folgende inhaltliche Änderungen zu finden:

- Auf Unterscheidungen der Wertigkeiten anhand der Arten und Gattungen der Bäume wird verzichtet (ausgenommen sind die windbruchanfälligen Pappeln). Von dieser Betrachtung profitieren insbesondere die Nadelbäume und die Weiden.
- Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm genießen, sofern ihre Art nicht ausdrücklich vom Schutz ausgenommen wurde, den vollen Schutz der Verordnung.
- Wiederaufnahme der Birke in den Schutzbereich, was insbesondere auf neue Erkenntnisse zu ihrer Insektenfreundlichkeit zurückzuführen ist.
- Feststellung einer besonderen Wertigkeit von Bäumen, die Bestandteile einer Allee sind. Diese werden deshalb schon ab einem Stammumfang von 50 cm geschützt.
- Wegfall der Gebietsausnahmen in Kleingärten. Baumschädigende Regelungen in Gartenordnungen werden hierdurch verdrängt und insb. hochwertig Obstgehölze geschützt.
- Wegfall eines Schutzes von invasiven, gebietsfremden Arten nach Unionsliste.

¹ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)

- Wegfall des Schutzes der Amerikanischen Traubenkirsche aufgrund ihrer invasiven Konkurrenz zu einheimischen Gehölzen.
- Wegfall des Schutzes von Bäumen auf Gründeichen sowie in Profilen von Gewässern erster oder zweiter Ordnung.
- Wegfall der Abstandsregelung, wonach Bäume nicht unter Schutz stehen, die in einem Abstand von weniger als 4 m zu baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, stehen.
- Aufnahme eines nicht abschließenden Kataloges über verbotene Maßnahmen an oder im Umfeld von geschützten Bäumen.
- Verpflichtung zum fotografischen Beweis von solchen unmittelbaren Gefahren, die zu einer unverzüglichen Entfernung des Baumes führen, einschließlich der Möglichkeit zur Ahndung von Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld.
- Aufnahme eines Kataloges behördlicher Eingriffsmöglichkeiten zur Pflege und Schutz sowie der Abwehr von Gefahren (Baubegleitungen).
- Abkehr von der arbeitsintensiven Baumbestandsbescheinigung der Naturschutzbehörde. Stattdessen Ersatz durch Baumbestandserklärung durch die Grundstückseigentümer. Die Behörde kann nach pflichtgemäßen Ermessen Entscheidungen im Einzelfall treffen und mit Zwangsmitteln vollstrecken.
- Aufnahme einer Genehmigungsfiktion. Wird über einen vollständig eingereichten Antrag durch die Behörde nicht binnen sechs Wochen entschieden, so gilt dieser als positiv beschieden.
- Regelungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzgeld sind nun der obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst, d.h. diese sind verhältnismäßig, bestimmt und transparent, ohne gleichzeitig zu Automatismen zu führen, die eine dem Einzelfall angepasste Entscheidung verhindert (Zumutbarkeitsprüfungen).
- Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände für eine konsequentere Ahndung durch die Behörden bei Zuwiderhandlungen.

Bei allen Neuerungen wurde das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt und daran ausgerichtet, dass sie von den zuständigen Behörden noch vollzogen werden können. Regelungen, die in erster Linie einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, ohne dass diese einen deutlichen Mehrwert für den Baumbestand haben (Baumbestandsbescheinigung), wurden gestrichen oder überarbeitet. Zudem werden Übergangsvorschriften eingeführt, die dafür Sorge tragen, dass bereits laufende Bauleitplanverfahren nicht durch die neuen Vorschriften belastet werden. So wird geregelt werden, dass das neue Recht nicht auf Gutachten, die noch auf Grundlage des alten Rechtes erstellt worden sind, keine Anwendung finden wird, wenn die Planaufstellung bereits eingeleitet worden ist.

Auch auf Bauanträge, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt worden sind, ist nur das alte Recht anzuwenden.

Die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme eines Index-Wertes zum Inflationsausgleich bei der Festsetzung von Ersatzgeldern wird aufgrund rechtlicher Bedenken nicht mehr erfolgen. Stattdessen wird das Umweltressort wiederkehrend in einem Abstand von zwei Jahren prüfen, ob die Ersatzgeldhöhen noch zeitgemäß auskömmlich sind und die Verordnung gegebenenfalls durch einen Senatsbeschluss anpassen lassen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Gesetzesänderungen haben keine genderspezifischen Auswirkungen. Sie haben auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Der Mehraufwand kann mit den zur Verfügung gestellten Personalressourcen umgesetzt werden.

Da die Gemeinden den Vollzug der Baumschutzverordnung nach § 1 Absatz 2 BremNatG als Auftragsangelegenheit wahrnehmen, findet das Konnexitätsprinzip nach Maßgabe des Artikel 146 Landesverfassung Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der den Gemeinden entstandene Mehraufwand durch das Land auszugleichen ist.

Der Klimacheck hat ergeben, dass der Beschluss voraussichtlich zu einer Abnahme der Treibhausgasemissionen um bis zu 50 t CO₂e jährlich führen wird und daher positive Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Die Einsparung ist laut dem Klimacheck im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Beschluss voraussichtlich zu einer langfristigen Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Bedeutung des Schutzes von Bäumen bei der Bevölkerung bzw. Zivilgesellschaft führen wird. Zudem ist laut Klimacheck eine Auswirkung auf Grün- und Freiflächen der Freien Hansestadt Bremen zu erwarten, weil sich in Folge der Neufassung der Baumschutzverordnung der Bestand an Bäumen voraussichtlich positiv verändern könnte, weil mehr Bäume unter Schutz gestellt werden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Folgende Stellen bekamen Gelegenheit zur Stellungnahme (nach damaliger Ressortbezeichnung):

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung (Naturschutzbehörde, Wasserbehörden, Landwirtschaft, Bau).
- Senatskanzlei
- Landesvertretung in Berlin
- Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- Senator für Inneres
- Senatorin für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senatorin für Kultur
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Senator für Finanzen
- Magistratsdirektor Bremerhaven
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Amt für Straße und Verkehr
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
- Landesamt Geoinformation Bremen
- Feuerwehr Bremen

- Immobilien Bremen
- hanseWasser GmbH
- Umweltbetrieb Bremen
- Umweltschutzamt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Bremen
- Naturschutzbeirat Bremen/Bremerhaven
- NABU Landesverband Bremen
- BUND Bremen
- Landesjägerschaft Bremen e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen
- Handelskammer Bremen
- Autobahn GmbH (Bund)
- Bürgerparkverein
- Stiftung Rhododendronpark
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.
- Architektenkammer Bremen
- Haus und Grund e.V.
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen e.V.
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V.
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
- Verband Beratender Ingenieure
- Landesverband der Gartenfreunde Bremen
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA im Lande Bremen
- Verein Deutscher Ingenieure
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- Bündnis lebenswerte Stadt
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V., Landesverband Bremen/ Niedersachsen-Nord

Durch den umfangreichen Verteiler wurde eine breite Beteiligung sichergestellt. Auf eine öffentliche Beteiligung konnte daher in Übereinstimmung mit der Ermessensregelung aus § 21 Absatz 4 Nr.3 BremNatG verzichtet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden rechtlich und sachlich unter Beteiligung der Naturschutzbehörden der Gemeinden geprüft.

Das Ergebnis der Prüfungen wird den Betroffenen gemäß § 21 Absatz 5 BremNatG mitgeteilt, sobald die endgültige Fassung der Verordnung feststeht. In dieser Mitteilung wird auf jede Anregung oder Kritik eingegangen und die Gründe für die jeweils getroffene Entscheidung dargelegt.

Die Notwendigkeit eines ernstzunehmenden Baumschutzes wurde grundsätzlich anerkannt. Wie sich dieser dann aber in der Verordnung darstellen soll, war zum Teil jedoch umstritten. Im Rahmen der Ressortabstimmung konnten die unterschiedlichen Ressortauffassungen aufgelöst werden.

In Ihrer Sitzung vom 05. Juni 2025 hat die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft dem Entwurf der Verordnungen nebst seinen Anlagen mehrheitlich zugestimmt und empfiehlt dem Senat gleichzeitig den Erlass der Norm als Rechtsverordnung.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage soll nach ihrer Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

Es sind keine datenschutzrechtlichen Belange erkennbar, die einer Veröffentlichung entgegenstehen könnten.

G. Beschluss

Der Senat erlässt gemäß § 20 BremNatG die Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen als Rechtsverordnung.

Verordnung
zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen
(BremBaumSchV)

Aufgrund des § 20 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle Bäume in der Freien Hansestadt Bremen, die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen geschützt sind. Schutzzweck ist es, den Baumbestand in der Freien Hansestadt Bremen

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner Bedeutung für das Naturerleben des Menschen,
 2. als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und damit auch zum Schutz des Kleinklimas, einschließlich der Abwehr von Hitzequellen
- zu pflegen und zu unterhalten.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 2. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
 3. Bäume in Alleen.
- (3) Der Stammumfang im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stämmlinge zugrunde gelegt, die mindestens einen Stammumfang von 40 cm erreichen.
- (4) Bäume in Alleen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 sind alle Bäume in einer Allee, die einen Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden haben. Alleen sind beidseitig an Straßen oder Wegen auf einer Länge von mindestens 50 m parallel verlaufende Baumreihen, deren einzelne Bäume meist einer Baumart angehören sowie untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter haben.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für
 1. Bäume der Gehölzgattungen Pappeln (*Populus*) und für die Gehölzart Amerikanische Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 2. Wald im Sinne des § 2 des Bremischen Waldgesetzes,

3. Bäume im Geltungsbereich von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen und in anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß den §§ 22 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. Bäume, die den Erhalt und die Sicherheit von Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen,
5. Bäume in Baumschulen, Agroforstwirtschaften und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
6. Bäume, welche in der jeweils geltenden Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2031 (ABl. L 317 vom 26.10.2016 S. 4) geändert worden ist, aufgeführt sind,
7. Bäume in botanischen Gärten und im Rhododendron-Park,
8. Bäume in denkmalgeschützten Gartenanlagen auf öffentlichem Grund,
9. abgestorbene oder umgestürzte Bäume,
10. Bäume, über deren Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden wurde.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich, welche zu Schädigungen oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst in der Regel die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- (3) Verbotene Handlungen sind insbesondere:
 1. das Fällen und Kappen,
 2. das Abgraben, Ausschachten, Aufschütten oder Verdichten im Wurzelbereich,
 3. das Versiegeln des Wurzelbereiches mit überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Materialien (zum Beispiel Asphalt oder Beton),
 4. das Lagern von (Bau-)Materialien im Wurzelbereich,
 5. das Ausbringen von Herbiziden sowie das Arbeiten mit Gasbrennern im unbefestigten Wurzelbereich,
 6. das Ausschütten oder Ausgießen im Wurzelbereich von Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern die Bäume gefährden können,
 7. die Verwendung von Salzen; hiervon ausgenommen sind
 - a) Tausalze, die durch den Straßenbaulastträger sowie den von ihm beauftragten Stellen im vom Bremischen Landesstraßengesetz erlaubten Umfang verwendet werden, und
 - b) die Verwendung von Taumitteln bei Auftreten von Eisregen und Glatteis;
 8. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.

§ 4

Zulässige Maßnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ausgenommen sind die für den Weiterbestand der nach § 2 Absatz 2 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Zulässig sind insbesondere:
1. die Entfernung von Totholz,
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, soweit dies zur Herstellung der Verkehrssicherung erforderlich ist,
 3. der fachgerechte Rückschnitt von Ästen und Zweigen mit einem Umfang von bis zu 15 cm, soweit diese einen Abstand von 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie Balkonen oder Wintergärten unterschreiten,
 4. fachgerechte Maßnahmen im Wurzelbereich mit dem Ziel der Verbesserung des Baumstandortes wie Belüftung und Bewässerung des Wurzelbereiches sowie wurzelschonender Bodenaustausch,
 5. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen auf den in § 7 Absatz 4 genannten Flächen zur Aufwuchspflege, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege,
 6. die Anpflanzung und Pflege von Habitatbäumen durch die Naturschutzbehörde, die Deichverbände oder die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 7. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen im Wurzelbereich geschützter Bäume, wenn durch fachgerechte Schutzmaßnahmen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Bäume getroffen wird,
 8. die Entnahme von Gehölzen im Profil von Gewässern erster und zweiter Ordnung durch die Deichverbände zur Behebung von akuten Hindernissen für den Wasserabfluss,
 9. Maßnahmen zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden aktiven Anlagen innerhalb eines beidseitigen Bereichs von 6,80 m gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises.
- (2) Zulässig sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Der Zustand des geschützten Baumes und die räumliche Umgebung, die die gegenwärtige Gefahrensituation belegen, sind vor Durchführung der Maßnahmen fotografisch zu dokumentieren. Die vorgenommenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage der Bilddokumente unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Satz 2 sind Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetz sowie der Umweltbetrieb Bremen und die Deichverbände von der Pflicht zur Anfertigung von Fotodokumentationen befreit, wenn sie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ergreifen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Unterlassungsgebot

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage des § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über

Naturschutz und Landschaftspflege nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten insbesondere

1. zur Durchführung oder Duldung bestimmter, erforderlicher Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen,
2. zur Vorlage eines von einer oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen angefertigten Gutachtens

oder

3. zur Durchführung einer baumschutzfachlichen Baubegleitung, die sämtliche Bäume auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie auf Nachbargrundstücken und auf öffentlichen Flächen berücksichtigt, die durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten,

verpflichten, soweit das angemessen und zumutbar ist.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall unter Beachtung des Schutzzweckes von den Verboten des § 3 Befreiungen erteilen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung ist zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, kein unmittelbares Einschreiten nach § 4 Absatz 2 erforderlich ist und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der Baum so in seiner Vitalität beeinträchtigt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 4. die Befreiung aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 5. ein Baum einen anderen wertvolleren geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
 6. die Durchführung eines Bauvorhabens, auf das im Übrigen rechtlich ein Anspruch besteht oder das im Wege einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 oder 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, zugelassen werden soll, sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 7. die kleingärtnerische Nutzung in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz in unzumutbarer Weise beeinträchtigt ist; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die kleingärtnerische Nutzung nur noch auf einem Drittel der Fläche des Kleingartengrundstückes erfolgen kann.
- (2) Eigentumsrechtliche und nachbarschaftliche Belange bleiben von der Befreiung unberührt.

§ 7

Verfahren bei Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 6 sind bei der unteren Naturschutzbehörde in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die

betroffenen geschützten Bäume nach Standort, Art sowie Stammumfang und Höhe ersichtlich sind. Die untere Naturschutzbehörde kann verlangen, dass dem Antrag ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen beigelegt oder zum Antrag nachgereicht wird.

- (2) Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen keine Entscheidung über die Befreiung, gilt diese als erteilt. Die untere Naturschutzbehörde sichtet den Antrag auf Befreiung unverzüglich nach dessen Eingang und teilt dem Antragsteller mit, ob der Antrag vollständig ist und dadurch der Lauf der Frist nach Satz 1 in Gang gesetzt wurde. In der Mitteilung sind das Datum des Eingangs des Antrages und das Datum des Eintritts der Genehmigungsfiktion zu benennen.
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Befreiung kann auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe befristet werden. Auf Antrag kann die Frist nach pflichtgemäßem Ermessen verlängert werden. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Bedarfsträger von öffentlichen Grünflächen sind von der Pflicht der Einholung einer Befreiung nach § 6 ausgenommen. Sie unterliegen aber im Übrigen den Regelungen dieser Verordnung, einschließlich den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen. Bedarfsträger im Sinne des Satzes 1 sind Bedarfsträger von öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, städtischen Friedhöfen, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinden oder der Freien Hansestadt Bremen genutzt werden, öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Grünflächen auf öffentlichen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz vor Überflutung oder Hochwasser dienen aber nicht Deich sind, sowie öffentlichen Grünanlagen. Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden.“

§ 8

Verfahren bei Bauvorhaben, Baumbestandserklärung

- (1) Bei der unteren Naturschutzbehörde ist gemäß der Bremischen Bauvorlagenverordnung bei verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen, Werbeanlagen und der Beseitigung von Anlagen eine Baumbestandserklärung mit allen nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit dem Bauantrag einzureichen. In der Baumbestandserklärung ist anzugeben, ob
 1. geschützte Bäume nach § 2 Absatz 2 auf dem Baugrundstück und seinem 5-Meter-Umgriff vorhanden sind,
 2. diese durch das Vorhaben und die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können und
 3. verbotene Maßnahmen nach § 3 vorgenommen werden sollen, für die ein Antrag auf Befreiung nach § 6 gestellt wird.Sofern geschützte Bäume vorhanden sind, ist ein Baumbestandsplan beizufügen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über Befreiungen vom Verbot des § 3 auf Grundlage der §§ 6 bis 7 sowie über im Einzelfall erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen auf Grundlage des § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in einem vom Baugenehmigungsverfahren separaten Verfahren.

- (3) Eine Befreiung nach § 6, welche im Rahmen eines Bauvorhabens erteilt worden ist, erlischt erst in dem Zeitpunkt in dem die Bau- oder Teilbaugenehmigung gemäß den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung erlischt.

§ 9

Kommerzielle Dienstleister

Mit der Vornahme von Handlungen am geschützten Baum beauftragte kommerzielle Dienstleister haben sich vor der Vornahme der Handlungen, die nach den Regelungen dieser Verordnung verboten sind, die behördliche Befreiung durch den Befreiungsinhaber vorlegen zu lassen.

§ 10

Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 6 erteilt, so kann der Antragsteller durch die untere Naturschutzbehörde zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage 1 (Teil A) verpflichtet werden. Bei der Entscheidung, ob eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, hat die untere Naturschutzbehörde das öffentliche Interesse an der Ersatzpflanzung mit den Interessen des Eigentümers abzuwägen. Dabei sind die vom zu beseitigenden Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes sowie seiner Standsicherheit ausgehenden Wohlfahrtswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Schutzzwecke dieser Verordnung und die mit der Ersatzpflanzung verbundenen Belastungen für das Eigentum des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzung bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage 1. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Baumarten zu pflanzen. Der Antragsteller soll bei einer angeordneten Ersatzpflanzung eine Baumart aus der Liste der Anlage 2 wählen. Will der Antragsteller eine andere standortgerechte Baumart als Ersatz pflanzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. In besonders begründeten, atypischen Fällen, in denen die Anordnung einer Ersatzpflanzung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann die untere Naturschutzbehörde den Umfang der Ersatzpflanzung reduzieren, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar, so soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, sofern die oder der Verpflichtete über entsprechende Flächen verfügt, auf denen ihr oder ihm die Ersatzpflanzung rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten. Das Entstehen eines artgemäßen Erscheinungsbildes ist zuzulassen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung. Für die Vornahme der Ersatzpflanzung ist durch die Behörde eine Frist festzulegen.
- (4) Die Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung sind grundstücksbezogene Anordnungen, die auch für den Rechtsnachfolger des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verbindlich sind.

§ 11

Ersatzzahlung

Ist dem Antragsteller die Ersatzpflanzung auf dem von der Beseitigung des geschützten Baumes betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar, so soll die untere Naturschutzbehörde eine Ersatzzahlung nach Maßgabe der Anlage 1 (Teil B) festsetzen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass die hierfür erforderliche Befreiung vorliegt,
 2. entgegen der Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Verordnung einen erforderlichen Antrag nicht stellt oder keine, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 3. entgegen des § 9 als kommerzieller Dienstleiter, Handlungen an einem geschützten Baum vornimmt, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung verboten sind, ohne sich vorher die naturschutzbehördliche Befreiung vorlegen zu lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine aufgrund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 2. ohne Befreiung verbotene Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung an geschützten Bäumen vorgenommen hat und einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zur Vornahme von Pflegemaßnahmen, oder Ausgleichs oder- Ersatz- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nicht nachkommt.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Für Bauleitpläne, deren Planaufstellung bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] eingeleitet worden ist und deren jeweiliger Planaufstellungsbeschluss nicht mehr als fünf Jahre vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] gefasst worden ist, sind die Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
- (2) Ist die Planaufstellung bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] eingeleitet worden, aber noch kein Planaufstellungsbeschluss für den Bauleitplan erfolgt, ist auf Gutachten die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden, wenn diese Gutachten innerhalb von fünf Jahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellt worden sind.“
- (3) Für Bauanträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gestellt worden sind, ist die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.

ENTWURF

Anlage 1
(zu § 10 Absatz 1 und 2, § 11)

Teil A:
Umfang der Ersatzpflanzung gemäß § 10 Absatz 2

Baumart/-gattung des freigegebenen Baumes	Kompensationspflanzung Anzahl Bäume und Pflanzqualität¹	
Schnell wachsende Arten, z. B.: ▪ Ahorn (Acer), außer Acer campestre ▪ Kastanie (Aesculus hippocastanum) ▪ Erle (Alnus) ▪ Birke (Betula) ▪ Hainbuche (Carpinus betulus) ▪ Esskastanie (Castanea sativa) (Schalenobst) ▪ Baum-Hasel (Corylus colurna) ▪ Buche (Fagus sylvatica) ▪ Esche (Fraxinus) ▪ Gleditschie (Gleditsia triacanthos) ▪ Walnuss (Juglans regia) (Schalenobst) ▪ Amerikanischer Amberbaum (Liquidambar styraciflua) ▪ Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera) ▪ Magnolie (Magnolia x soulangiana) ▪ Platane (Platanus) ▪ Vogelkirsche (Prunus avium) ▪ Zierkirsche (Prunus ssp.) ▪ Eiche (Quercus) ▪ Robinie (Robinia pseudoacacia) ▪ Linde (Tilia) ▪ Ulme (Ulmus)	80-99 cm	1 x A
	100-119 cm	2 x A
	120-169 cm	3 x A
	170-209 Weiter in 40-cm-Schritten ohne Oberbegrenzung	4xA 5xA usw.
Nadelgehölze und andere Arten, z. B.: ▪ Nadelholz/Nacktsamer (außer Eibe)	80-99 cm	1 x A

¹ Bei der Pflanzqualität muss es sich um Bäume mit den Qualitätskriterien „Hochstamm, mit Ballen aus extra weitem Stand, mind. 3 x verpflanzt“ handeln.
Kategorie A = Stammumfang 16-18 cm
Kategorie B = Stammumfang 14-16 cm

Baumart/-gattung des freigegebenen Baumes	Kompensationspflanzung Anzahl Bäume und Pflanzqualität¹	
▪ Tanne (Abies) ▪ Zeder (Cedrus) ▪ Scheinzypresse (Chamaecyparis) ▪ Ginkgo (Ginkgo biloba) ▪ Wacholder (Juniperus) ▪ Lärche (Larix) ▪ Urweltmammutbaum (Metasequoia glybtostroboides) ▪ Kiefer (Pinus) ▪ Douglasie (Pseudotsuga menziesii) ▪ Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum) ▪ Sumpfsypresse (Taxodium distichum) ▪ Lebensbaum (Thuja) ▪ Hemlock-Tanne (Tsuga canadensis) sowie ▪ Weide (Salix)	100-119 cm	2 x A
	≥120 cm	3 x A
Langsam wachsende Arten, z. B.: ▪ Obstbäume außer Schalenobst ▪ Ilex (Ilex aquifolium) ▪ Eibe (Taxus baccata) ▪ Rotdorn, Weißdorn (Crataegus) ▪ Eberesche und Mehlbeere (Sorbus) ▪ Feldahorn (Acer campestre)	80-89 cm	1 x B
	90-99cm	2 x B
	100-119 cm weiter in 20 cm Schritten ohne Oberbegrenzung	3 x B 4 x B usw.

Teil B:
Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 11

Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich grundsätzlich danach, in welchem Umfang die Behörde gemäß § 10 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Teil A dieser Anlage eine Ersatzpflanzung angeordnet hätte, wenn die Ersatzpflanzung dem Antragsteller möglich und zumutbar im Sinne des § 11 gewesen wäre:

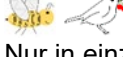
Anzahl der nach Teil A dieser Anlage durch die Ersatzzahlung zu kompensierenden Bäume	1	2	3	usw.
Höhe der Ersatzgeldzahlung	2.860 €	2 x 2.860 € = 5.720 €	3 x 2.860 € = 8.580 €	*) s. Rechenweg

*) Rechenweg	Anzahl zu kompensierende Bäume x 2.860 € = Ersatzgeldzahlung
---------------------	--

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 2)

Liste geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen

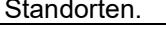
In der folgenden Tabelle sind die in der Freien Hansestadt Bremen heimischen Baumarten gelistet, die nach §10 Absatz 2 als Ersatzpflanzung verwendet werden sollen. Hier ist entsprechend der Bedingungen am Pflanzort eine standortgerechte Art auszuwählen.

Baumart/-gattung	Kronengröße ¹	Lichtansprüche ²	Bodenansprüche	Besonderheiten ³
Feldahorn <i>Acer campestre</i>	II		Anspruchslos (trocken bis frisch). Staunässe meiden.	
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	I		Anspruchslos (schwach sauer bis alkalisch). Moorböden meiden.	
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	I		Kalkliebend Keine Stadtbaumeignung, Trockenheitsempfindlich.	 Pflanzung nur an geeigneten Standorten.
Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i>	II		Anspruchslos, trockene Standorte meiden!, verträgt kurzzeitige Überschwemmungen.	 Nur in einzelnen Fällen als Ersatzpflanzung geeignet.
Sandbirke <i>Betula pendula</i>	II		Anspruchslos, trockene Standorte meiden!	 Nur in einzelnen Fällen als Ersatzpflanzung geeignet.
Moorbirke <i>Betula pubescens</i>	II		Kalkarme Böden, feuchte bis nasse Standorte	 Nur wenn Standorteignung gegeben.
Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	I		Anspruchslos (mäßig trocken bis feucht, sauer bis alkalisch). Verträgt zeitweilige Überschwemmungen. Staunässe meiden.	
Zweigriffeliger Weißdorn <i>Crataegus laevigata</i>	III		Trocken bis feucht, schwach sauer bis alkalisch.	
Eingriffeliger Weißdorn	III		Trocken bis frisch, schwach sauer bis alkalisch.	

¹ I = Großkronig (Höhe ab ca. 25 m, Breite ab ca. 15 m), II = Mittelkronig (Höhe von ca. 15- 25 m Breite von ca. 6- 15 m),
III = Kleinkronig (Höhe von ca. 8-15 m, Breite ca. 4-10 m)

²  = Sonne,  = Halbschatten,  = Schatten

³  = Wertvoll für Insekten,  = Nahrungsquelle für Tiere,  = Wertvolles Vogelschutz- und Nistgehölz,  = hitzeverträglich

<i>Crataegus monogyna</i>				
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	I		Anspruchslos, bevorzugt frische bis feuchte, nährhafte, anlehmige Böden mit einem gewissen Kalkgehalt.	
Gewöhnliche Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	I		Kalkliebend Von Pflanzung wird abgeraten (Eschentriebsterben).	
Stechpalme <i>Ilex aquifolium</i>	III		Nicht zu nährstoffarm.	
Holzapfel <i>Malus sylvestris</i> agg.	III		Nährstoffreich, tiefgründig, kalkliebend, aber anpassungsfähig.	
Kiefer <i>Pinus sylvestris</i>	II		Anspruchslos.	
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	II		Anspruchslos. Sandböden und Staunässe meiden.	
Echte Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	II		Anspruchslos.	
Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	I		Anspruchslos. Hohes Grundwasser und Staunässe meiden.	
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	I		Anspruchslos.	
Kreuzdorn <i>Rhamnus cathartica</i>	III		Anspruchslos, auch Nährstoffärmere Standorte.	
Silberweide <i>Salix alba</i>	II		Anspruchslos, feuchte Standort, verträgt staunässe.	 Nur an geeigneten Standorten.
Salweide <i>Salix caprea</i>	II		Anspruchslos, feuchte Standorte.	 Nur an geeigneten Standorten.
Bruchweide <i>Salix fragilis</i> agg.	II		Anspruchslos, feuchte Standorte, verträgt Staunässe.	 Nur an geeigneten Standorten.
Lorbeer-Weide <i>Salix pentandra</i>	II		Eher nährstoffreiche feuchte Standorte, verträgt Staunässe .	 Nur an geeigneten Standorten.
Hohe Weide <i>Salix rubens</i>	II		Eher anspruchslos, verträgt Staunässe.	 Nur an geeigneten Standorten.
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>	III		Anspruchslos.	
Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	I		Anspruchslos. Zu trockene Standorte meiden.	

Sommerlinde <i>Tilia platyphyllos</i>	I		Nährstoffreichere frische bis feuchte Standorte.	
Obstbäume ⁴ <i>Apfel, Kirsche, Birne</i>	III		Variiert je nach Sorte.	   Benötigen zumeist einen zweiten weiteren Obstbaum in der Nähe für die Befruchtung.

⁴ Für Sorten, oder auch Empfehlungen für andere Obstsorten wie Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden empfiehlt sich der Besuch in einer Obstbaumschule.